



FAQ

Wohngeld-Plus-Gesetz

1. Was ist das Wohngeld?

Das Wohngeld ist eine Leistung für Haushalte mit kleinem Einkommen. Es richtet sich vor allem an Bezieher*innen niedriger Erwerbseinkommen, Altersrenten oder von Arbeitslosengeld (ALG I). Diese können Wohngeld als Zuschuss zur Miete oder zu den Kosten selbst genutzten Wohneigentums erhalten. Es ist im Wohngeldgesetz (WoGG) geregelt. Nicht berechtigt sind Bezieher*innen im Arbeitslosengeld (ALG II) und Empfänger*innen von Sozialhilfe, diese erhalten stattdessen die Kosten der Unterkunft bis zur Angemessenheitsgrenze erstattet. Das Wohngeld ist vorrangig gegenüber der Grundsicherung in Anspruch zu nehmen, wenn der für die Deckung des allgemeinen Lebensunterhaltes erforderliche Bedarf durch eigene Einkünfte inklusive Wohngeld gewährleistet werden kann. Das Wohngeld als vorgelagertes Sicherungssystem soll so verhindern, dass Personen allein wegen zu hoher Wohnungskosten auf Leistungen der Grundsicherung angewiesen sind, oder aufgrund steigender Kosten gezwungen sind, in regional angespannten Miet- und Wohnungsmärkten ihr soziales Umfeld zu verlassen.

2. Warum ändern wir das Wohngeldgesetz?

Menschen mit geringen Einkommen sind am stärksten von den aktuellen Preissteigerungen betroffen. Die Wohnkostenbelastung an den Einkommensgrenzen des Wohngeldes ist erheblich und betrug schon im Jahre 2020 trotz Wohngeld in der Spitze über 50 Prozent des verfügbaren Einkommens. Die Mehrbelastung dieser Haushalte bei den Wohnkosten wird durch den gegenwärtig starken Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten (Inflation) und insbesondere durch die drastischen Preissteigerungen bei den Energiekosten massiv verstärkt. Mit der Ausweitung des Wohngeldes auf mehr Haushalte und der Einführung einer Heizkosten- sowie einer Klimakomponente entlasten wir gezielt Menschen mit kleinen Einkommen und senken ihre Wohnkostenbelastung, damit sie gut durch die Krise kommen.

3. Was ändern wir konkret mit der Wohngeldreform?

Wir zahlen mehr Wohngeld an mehr Menschen. Dazu erhöhen wir einerseits die Reichweite des Wohngeldes: Über eine Änderung der Wohngeldformel werden in Zukunft mehr Haushalte wohngeldberechtigt sein. Wir verdoppeln zudem den durchschnittlichen Wohngeldsatz. Um die Leistung zu verbessern und gestiegene Heizkosten auszugleichen, wird eine dauerhafte Heizkostenkomponente eingeführt. Die Höhe der Komponente ist so gewählt, dass im Durchschnitt aller Empfänger*innen Mehrbelastungen einer Preisverdoppelung im Jahresdurchschnitt 2022 gegenüber 2020 ausgeglichen werden. Die Pauschale soll dabei Anreize zur Sparsamkeit gewährleisten. Weiterhin wird eine Klimakomponente eingeführt. Mit einem Zuschlag auf die Miethöchstbeträge des Wohngeldes von 0,40 Euro je qm sollen höhere Mieten sowohl beim sanierten Bestand als auch beim energieeffizienten Neubau abgefedert werden.

4. Welche Auswirkungen werden von der Wohngeldreform erwartet?

In Zukunft werden bis zu 2 Millionen Haushalte in Deutschland Wohngeld erhalten können. Aktuell erhalten nur etwa 600.000 Haushalte Wohngeld. Durch das Wohngeld-Plus-Gesetz werden diese Menschen ein höheres Wohngeld erhalten - das Bundesministerium für Wohnen,



Karoline Otte

Mitglied des Deutschen Bundestages
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Hanna Steinmüller

Mitglied des Deutschen Bundestages
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) geht von einer Verdoppelung des durchschnittlichen Wohngeldsatzes aus. Zusätzlich werden durch die Verbesserung der Leistung etwa eine Millionen sogenannte Hereinwachser-Haushalte, deren Einkommen bislang die Grenzen für einen Wohngeldanspruch überschritten haben, ab 2023 neu oder wieder Wohngeld erhalten können. In vielen dieser Haushalte leben Kinder, deren Eltern bisher keinen Kinderzuschlag bezogen haben. Durch den Wechsel in den Wohngeldbezug werden folglich auch etwa 400.000 Kinder neu einen Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem Bundeskindergeldgesetz haben.

Wir holen Menschen aus dem ALG II und der Sozialhilfe. Mit der neuen Regelung kommen weitere 380.000 sogenannte Wechsler-Haushalte, die ein kleines Einkommen haben und zuvor Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) oder nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) bezogen haben, hinzu. Durch die Leistungsverbesserung im Wohngeld können diese nun aus dem ALG II und der Sozialhilfe in den Wohngeldbezug wechseln. Die Verdreifachung der wohngeldberechtigten Haushalte führt natürlich auch zu einer erhöhten Anzahl an Antragstellungen und damit zu deutlich mehr Aufwand bei den Wohngeldstellen. Schon jetzt dauert die Antragsbearbeitung für das Wohngeld vielerorts mehrere Monate. Im Gesetzgebungsverfahren konnten wir noch Nachbesserungen zur Vereinfachung der Antragsstellung im Sinne der Bürger*innen und zuständigen Behörden in den Kommunen erwirken, um Wartezeiten nicht unnötig zu verlängern. Die Wohngeldnovelle ist eine große finanzielle Hilfe für Menschen mit niedrigen Einkommen und bietet Betroffenen zeitnah die nötige Unterstützung. Da leider trotz den Vereinfachungen immer noch mit langen Bearbeitungszeiten für Anträge zu rechnen ist, setzen wir uns weiterhin für weitergehende Beschleunigungen der Antragsverfahren ein. Welche Auswirkungen die Regelung zur vorläufigen Auszahlung haben wird, ist noch nicht abschließend ersichtlich. Es gibt hierzu unterschiedliche fachliche Einschätzungen.

5. Welche Verwaltungsvereinfachungen sieht das Gesetz vor?

Wir wollen den Aufwand für die Verwaltung und für die Bürger*innen möglichst gering halten. Darum haben wir verschiedene Vereinfachungen im Wohngeldgesetz beschlossen: Bei Haushalten mit gleichbleibenden Verhältnissen, zum Beispiel Rentner*innen, wird der Bewilligungszeitraum des Wohngeldes von 12 Monaten auf 24 Monate verdoppelt. Dadurch muss das Wohngeld erst nach zwei Jahren wieder neu beantragt werden - dies spart den Antragstellenden sowie der Verwaltung Zeit. Wir schaffen die Möglichkeit einer vorläufigen Auszahlung für das Wohngeld, die eine weniger umfangreiche Prüfung erfordert. Bei Rückforderungen führen wir eine Bagatellgrenze von 50 Euro ein und verringern so den Aufwand für Wohngeldstellen, Kleinstbeträge zurückzufordern. Der Anrechnungszeitraum für einmalige Einkommen wird von 36 auf 12 Monate verkürzt. Dies vereinfacht die Einkommensprüfung für die Wohngeldstellen.

6. Welche Kosten kommen auf Bund, Länder und Kommunen zu?

Die Kosten für die Wohngeldreform für Bund und Länder liegen ab dem Jahr 2023 voraussichtlich bei insgesamt 3 Milliarden Euro jährlich. Bisher lagen die Kosten bei etwa 1,2 Milliarden Euro im Jahr. Dabei profitieren die Kommunen unterm Strich finanziell von der Ausweitung des Wohngeldes. Aufgrund geringerer Kosten im ALG II sparen sie Kosten in Höhe von etwa 210 Millionen Euro jährlich ein.



Karoline Otte
Mitglied des Deutschen Bundestages
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Hanna Steinmüller
Mitglied des Deutschen Bundestages
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

7. Was bedeutet die temporäre Vorrangaussetzung des Wohngeldes gegenüber der Sozialhilfe?

Vom 01. Januar 2023 bis zum 01. Juli 2023 soll das Vorrangprinzip des Wohngeldes gegenüber Leistungen nach dem SGB II und SGB XII ausgesetzt werden. Dies dient der Entlastung der Wohngeldstellen zu Beginn des Jahres. Durch die Stärkung des Wohngeldes erwirbt eine Vielzahl von Bürger*innen einen Anspruch auf Wohngeld. Dies kann auch auf Bürger*innen zutreffen, die zum Inkrafttreten des Wohngeld-Plus-Gesetzes Bürgergeld beziehen. Für diese Bürger*innen müssten die Jobcenter dann rechtzeitig ermitteln, ob ein Anspruch auf Wohngeld besteht, und die Bürgerinnen und Bürger dann zur Antragstellung auffordern. Da dies einen erheblichen Verwaltungsmehraufwand zur Folge haben würde, soll mit der Vorrangaussetzung zusätzlicher Verwaltungsaufwand vermieden werden. Ab dem 1. Juli 2023 ist die Vorrangprüfung wieder durchzuführen.

8. Wie funktioniert die vorläufige Auszahlung des Wohngeldes?

Mit der vorläufigen Auszahlung sollen die berechtigten Personen zügig unterstützt werden können. Sollte die Auszahlung des Wohngeldes wegen des hohen Antragsaufkommens längere Zeit in Anspruch nehmen, können die Wohngeldstellen von der vorläufigen Zahlung von Wohngeld Gebrauch machen. Voraussetzung ist die hinreichende Wahrscheinlichkeit des Bestehens eines Wohngeldanspruchs. Soweit im weiteren Verfahren festgestellt wird, dass die zunächst bewilligte Leistung nicht der endgültig festzusetzenden entspricht oder wenn die wohngeldberechtigte Person die endgültige Festsetzung beantragt, ist endgültig über den Anspruch zu entscheiden. Soweit jedoch innerhalb eines Jahres nach Ablauf des betroffenen Bewilligungszeitraums keine endgültige Entscheidung erfolgt, gelten die vorläufig bewilligten Leistungen als endgültig beschieden.

9. Wie informiert der Bund über das Wohngeld?

Das zuständige Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) informiert auf seiner [Webseite](#) über den Wohngeldantrag. Das Bundesministerium stellt auch einen eigenen Wohngeldrechner zur Verfügung, den Haushalte nutzen können, um eine mögliche Wohngeldberechtigung abschätzen zu können: [Wohngeldrechner BMWSB](#)

10. Was plant die Bundesregierung um Miet- und Nebenkosten dauerhaft zu senken?

Mit dem höheren Wohngeld gleichen wir gestiegene Wohnkostenbelastungen aus. Mittelfristig ist unser Ziel aber, die Belastung nicht nur auszugleichen, sondern Miet- und Nebenkostenbelastung wieder zu senken. Um das zu erreichen werden wir das Mietrecht stärken, den Bau von Sozialwohnungen weiter fördern, eine Neue Wohngemeinnützigkeit einführen, die Gaspreise deckeln und den Turbo für den Ausbau von Erneuerbaren Energien zünden.